

Finanzen und Steuern

Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes



2023

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen im Dezember 2023

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611 / 75 24 05

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- *Grundgesamtheit*: Versorgungsempfänger und -empfängerinnen des öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssystems
- *Berichtszeitpunkt/-raum*: Stichtagserhebung zum 01.01. des jeweiligen Jahres
- *Rechtsgrundlagen*: Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG)
- *Geheimhaltung*: Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) geheim gehalten.
- *Qualitätsmanagement*: Die Qualitätssicherung wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 7

- *Erhebungsinhalte*: Alter, Geschlecht, Art des früheren Dienstverhältnisses, Besoldungsgruppe, Wohnort, Ruhegehaltssatz, Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles, Bruttobezüge der Leistungsberechtigten des öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssystems
- *Hauptnutzer/-innen*: Bundesministerium des Innern und für Heimat, Bundesministerium der Finanzen sowie die Wissenschaft und die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

3 Methodik

Seite 9

- *Vollerhebung*
- *Art der Datengewinnung*: Lieferung von Einzeldaten durch zentrale Versorgungskassen

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 9

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Präzise, da kaum Antwortausfälle von statistischen Einheiten oder auf Ebene der statistischen Merkmale

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 10

- *Veröffentlichung erster endgültiger Ergebnisse* im Dezember des jeweiligen Jahres

6 Vergleichbarkeit

Seite 10

- *Räumlich*: Vergleiche zwischen Gemeinden und Ländern (besonders auch zwischen Stadtstaaten und Flächenstaaten) sind nur unter Berücksichtigung der spezifischen Verwaltungsstrukturen möglich
- *Zeitlich*: Die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren ist grundsätzlich gewährleistet. Bei den Bruttomonatsbezügen gibt es Einschränkungen

7 Kohärenz

Seite 10

- *Amtliche Statistik*: Personalstandstatistik, Finanzstatistik

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 11

- *Pressemitteilungen*
- *Veröffentlichungen*: Fachserie 14 Reihe 6.1 bis Berichtsjahr 2022; Beiträge in "Wirtschaft und Statistik"
- *Online Datenbank*: Genesis-Online
- *Länderergebnisse*: Diese können über die Homepage des jeweiligen Landesamtes für Statistik abgerufen werden.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 12

Keine

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Die Versorgungsempfängerstatistik liefert Daten über die Leistungsberechtigten des öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssystems. Hierzu gehören Versorgungsempfänger und -empfängerinnen nach Beamten- und Soldatenversorgungsrecht sowie nach dem Gesetz zu Artikel 131 Grundgesetz und nach beamtenrechtlichen Grundsätzen.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

1.2.1 Erhebungseinheiten der Versorgungsempfängerstatistik

Die Erhebungseinheiten der Versorgungsempfängerstatistik ergeben sich aus § 2 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes (FPStatG) in Verbindung mit § 7 FPStatG.

1.2.2 Darstellungseinheiten in der Versorgungsempfängerstatistik (Veröffentlichungen)

Ebenen

Folgende vier Ebenen werden in der Versorgungsempfängerstatistik dargestellt: „Bundesbereich“, „Landesbereich“, „kommunaler Bereich“ und „Sozialversicherung (einschl. Bundesagentur für Arbeit)“. Die früher als „mittelbarer öffentlicher Dienst“ veröffentlichten Einrichtungen sind auf diese vier Ebenen aufgeteilt.

Bundesbereich

Behörden, Gerichte, rechtlich unselbständige Einrichtungen und Unternehmen des Bundes, Deutsche Bundesbank, Bundeseisenbahnvermögen und Versorgungsempfänger und -empfängerinnen der Postbeamtenversorgungskasse sowie rechtlich selbständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform unter Aufsicht des Bundes, ohne Sozialversicherungsträger und Bundesagentur für Arbeit.

Landesbereich

Behörden, Gerichte, rechtlich unselbständige Einrichtungen und Unternehmen der Länder sowie rechtlich selbständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform unter Aufsicht der Länder, ohne Sozialversicherungsträger.

Kommunaler Bereich

Behörden, rechtlich unselbständige Einrichtungen und Unternehmen der Gemeinden, Gemeindeverbände sowie rechtlich selbständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform unter Aufsicht der Gemeinden einschließlich Zweckverbände.

Sozialversicherung

Die Ebene der Sozialversicherung umfasst die Bundesagentur für Arbeit als Träger der Arbeitsförderung, die gesetzliche Krankenversicherung, die soziale Pflegeversicherung, die gesetzliche Rentenversicherung (einschließlich Alterssicherung für Landwirte) sowie die gesetzliche Unfallversicherung.

Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform mit Dienstherrnbefugnis

Sie umfassen aktuell nur die Postnachfolgeunternehmen, die in der Versorgungsempfängerstatistik dem Bundesbereich zugeordnet sind.

1.3 Räumliche Abdeckung

Alle Versorgungsempfänger und -empfängerinnen der unter 1.2 genannten Erhebungseinheiten unabhängig vom Wohnort (d.h. auch wenn die Versorgungsempfänger/-innen im Ausland leben)

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Stichtagerhebung zum 01.01. des jeweiligen Jahres. Außerdem werden Zu- und Abgänge im Vorjahr erhoben.

1.5 Periodizität

Jährlich

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG). Die Bestimmungen für die Versorgungsempfängerstatistik sind insbesondere in § 7 FPStatG zu finden.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Statistische Ergebnisse sind stets Zusammenfassungen der Ausgangsdaten, die sich aus den Angaben zu den einzelnen Versorgungsempfängern und -empfängerinnen zusammensetzen. Nur die zusammengefassten Ergebnisse, die keinen Rückschluss auf Einzelangaben ermöglichen, gelangen an die Öffentlichkeit. Nach § 16 BStatG sind Einzelangaben grundsätzlich geheim zu halten, soweit durch besondere Rechtsvorschriften nichts Anderes bestimmt ist. § 15 FPStatG lässt die Veröffentlichung von Ergebnissen auf Ebene der Erhebungseinheit mit Ausnahme der in § 2 Absatz 6 Nummer 1 FPStatG genannten Stellen in privater Rechtsform mit Dienstherrnbefugnis zu. Angaben zu einzelnen Personen unterliegen aber der Geheimhaltung. Lediglich den obersten Bundes- und Landesbehörden dürfen nach § 14 FPStatG für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall enthalten.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung wird ein Rundungsverfahren angewendet. Alle Tabellenfelder mit Fallzahlen werden zunächst ohne Rundung ermittelt. Anschließend wird jede Zahl für sich auf ein Vielfaches von 5 auf- oder abgerundet. Dieses Verfahren führt nur zu einem sehr geringen Informationsverlust. Wie in Tabelle 1 ersichtlich, beträgt je ausgewiesenem Datenfeld die Abweichung vom Echtwert maximal 2 Personen. Dies gilt auch für summierte Werte innerhalb der Tabellen, da diese zunächst anhand der ungerundeten Werte ermittelt und anschließend gerundet werden. Diese Vorgehensweise hat zusätzlich den Vorteil, dass logisch identische Angaben in unterschiedlichen Tabellen immer mit exakt demselben Wert angegeben werden (tabellenübergreifende Konsistenz). Gegenüber herkömmlichen Geheimhaltungsverfahren, haben Rundungsverfahren den Vorteil, dass keine Angaben mehr vollständig gesperrt werden müssen.

Tabelle 1

Echtwert	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	...
Nach Rundung	–		5				10				...			

Zu beachten ist, dass in den Tabellen Rundungsdifferenzen auftreten können, wenn man innerhalb einer Tabelle die gerundeten Werte aufsummiert. Ein Tabellenwert von „–“ bedeutet, dass es sich um weniger als drei Personen handelt.

Durchschnittswerte

Für Wertmerkmale (z.B. Versorgungsbezüge, Alter, Ruhegehaltssätze) werden die Durchschnitte mit den Echtwerten ermittelt. Alle Tabellenfelder mit (Durchschnitts-)werten, die auf einer tatsächlichen oder gerundeten Fallzahl von 0 beruhen, werden gesperrt und mit „–“ dargestellt. Durchschnittswerte werden in der Regel nicht mit voller Genauigkeit (z.B. allen Nachkommastellen) veröffentlicht, da bei zu genauer Angabe weitere Sperrungen notwendig werden können, um die Geheimhaltung zu gewährleisten.

Geschlechtsangaben „divers“ und „ohne Angabe“

In der Versorgungsempfängerstatistik werden Personen mit den Geschlechtsangaben „divers“ und „ohne Angabe“ (nach § 22 Absatz 3 PStG) in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Bearbeitungsschritten der Statistikerstellung ansetzen, werden regelmäßig angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Da das Statistische Bundesamt die Versorgungsempfängerstatistik beispielsweise im Zusammenhang mit Modellrechnungen zur künftigen Entwicklung der Versorgungsausgaben selbst umfangreich analysiert, können bei eventuellen Problemen geeignete Maßnahmen abgeleitet werden, um insbesondere die Qualität künftiger Erhebungen zu verbessern und mögliche Fehlerquellen schon im Vorfeld zu beseitigen.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Versorgungsempfängerstatistik liefert qualitativ hochwertige Ergebnisse, die auch für sehr detaillierte Auswertungen geeignet sind. Zu kleineren Ungenauigkeiten kann es insbesondere bei Angaben mit Zeitraumbezug (Zu- und Abgänge) kommen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Versorgungsempfänger und -empfängerinnen, die eine Versorgung nach Beamten- und Soldatenversorgungsrecht, nach dem Gesetz zu Art. 131 Grundgesetz oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhalten, werden nach folgenden Erhebungsmerkmalen erfasst:

1. Geburtsmonat und -jahr,
2. Geschlecht, Familienstand,
3. Art des früheren Dienstverhältnisses,
4. Rechtsgrundlage der Versorgung,
5. Art des Versorgungsanspruchs,
6. Laufbahngruppe, Besoldungsgruppe,
7. Wohnort,
8. Ruhegehaltssatz,
9. Bestandsveränderungen im Vorjahr, Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles, letzter Aufgabenbereich,
10. Bruttoversorgungsbezüge des Vorjahres,
11. Bruttoversorgungsbezüge im Berichtsmonat gegliedert nach Bezügebestandteilen,
12. Versorgungsabschläge bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand,
13. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 FPStatG auch nach dem Einzelplan.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die Versorgungsempfängerstatistik bildet ganz überwiegend Merkmale ab, deren Ausprägungen sich unmittelbar aus dem Versorgungsrecht ableiten lassen. In der amtlichen Statistik übliche Klassifikationen kommen nicht zum Einsatz.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Für die Versorgungsempfänger und -empfängerinnen wird für jede Person ein Datensatz erstellt, so dass bei Auswertungen alle Merkmale beliebig miteinander kombiniert werden können. Die Statistik liefert Angaben zum Einkommen und zu den Merkmalen, die für die Höhe der Bezüge ausschlaggebend sind. Neben den Angaben mit Stichtagsbezug können auch Zu- und Abgangsdaten analysiert werden. Die Definitionen der meisten Merkmale sind aus dem Versorgungsrecht abgeleitet. Sie werden nachstehend und in der bis zum Berichtsjahr 2022 zur Verfügung stehenden Fachserie 14 Reihe 6.1 „Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes“ neben wichtigen Begriffen der Versorgungsempfängerstatistik ausführlicher erläutert:

Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen

Bezieher und Bezieherinnen von Amtsgehalt (Bundespräsidentin und -präsident, Bundeskanzler und -kanzlerin, Ministerpräsidenten und Ministerpräsidentinnen der Länder, Minister und Ministerinnen, Senatoren und Senatorinnen, Parlamentarische Staatssekretäre und -sekretärinnen, Richter und Richterinnen beim Bundesverfassungsgericht) und Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen die aufgrund einer Dienstordnung beschäftigt waren sowie ihre Hinterbliebenen.

Ruhegehaltsempfänger und -empfängerinnen

Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen, Berufssoldaten und -soldatinnen sowie Reichsarbeitsdienstführer im Ruhestand, ehemalige Angestellte, Arbeiter und Arbeiterinnen mit beamtenrechtlicher Hauptversorgung.

Empfänger/-innen von Witwen-/Witwergeld

Hinterbliebene Ehegatten von verstorbenen Ruhegehaltsempfängern und -empfängerinnen und von Bediensteten, die zum Zeitpunkt ihres Todes Anspruch auf Ruhegehalt oder Ruhelohn hatten.

Empfänger/-innen von Waisengeld

Hinterbliebene Kinder von verstorbenen Ruhegehaltsempfängern und -empfängerinnen und von Bediensteten, die zum Zeitpunkt ihres Todes Anspruch auf Ruhegehalt oder Ruhelohn hatten, soweit sie Waisengeld in Höhe von 12 % (Halbwaisen), 20 % (Vollwaisen) oder 30 % (Unfallwaisen) des Ruhegehalts/Ruhelohns erhalten.

Versorgungsempfänger und -empfängerinnen nach dem Gesetz zu Artikel 131 Grundgesetz (G 131)

Nach dem Zweiten Weltkrieg nicht übernommene Beamte und Beamtinnen, Berufssoldaten und -soldatinnen der früheren Wehrmacht, Führer und Führerinnen des Reichsarbeitsdienstes und sonstige Bedienstete mit Beamtenversorgung sowie ihre Hinterbliebenen. Die Versorgungsempfänger/-empfängerinnen nach Kap. II des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes sind generell bei den Versorgungsempfängern und -empfängerinnen nach Beamten- und Soldatenversorgungsrecht nachgewiesen. Diejenigen nach Kapitel I werden separat dargestellt.

Besoldungsgruppen

Die Versorgungsempfänger und -empfängerinnen werden entsprechend dem letzten ausgeübten Amt des Versorgungsurhebers nachgewiesen.

Altersgrenze

Gesetzlich bestimmter Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand.

Antragsaltersgrenzen

Bei Schwerbehinderung oder bei besonderer Altersgrenze oder allgemeiner Antragsaltersgrenze.

Regelaltersgrenze

Gesetzlich festgelegter Zeitpunkt des Ruhestandseintritts.

Besondere Altersgrenze

Vorgezogene Regelaltersgrenze (z.B. im Polizeivollzugsdienst).

Vorruhestand

Ausscheiden aus dem Dienst vor einer Altersgrenze aufgrund einer speziellen gesetzlichen Regelung.

Dienstunfähigkeit

Liegt vor, wenn der Beamte, die Beamtin, der Richter, die Richterin, der Berufssoldat, die Berufssoldatin aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft nicht in der Lage ist die dienstlichen Pflichten zu erfüllen.

Versorgungsbezüge

Es wird der monatliche Bruttobetrag für den Monat Januar vor Abzug der Lohnsteuer nachgewiesen.

Richterinnen und Richter

Berufsrichter und -richterinnen im Ruhestand im Sinne des Deutschen Richtergesetzes, die sowohl bei Gerichten als auch Behörden (z.B. Ministerien) tätig gewesen sein können.

2.2 Nutzerbedarf

Die Daten der Versorgungsempfängerstatistik dienen zusammen mit den Personalstandsdaten der aktiven Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern, Berufssoldatinnen und -soldaten und Dienstordnungsangestellten als Entscheidungsgrundlage für Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamten- und Versorgungsrechts. Außerdem werden die Ergebnisse für Berechnungen über die zukünftige Entwicklung der Versorgungsberechtigten und die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte verwendet.

Die Versorgungsempfängerstatistik dient in Verbindung mit der Personalstandstatistik insbesondere als Datengrundlage für den Versorgungsbericht der Bundesregierung und die Kalkulation der Zuweisungssätze für den Versorgungsfonds des Bundes. Darüber hinaus fließen die Ergebnisse der Statistik in die Haushaltsplanung des Bundes ein und sind Grundlage zur Ermittlung von Pensionsverbindlichkeiten im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Weiterentwicklung der Versorgungsempfängerstatistik erfolgt gemeinsam mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Die Ministerien des Bundes und der Länder können unmittelbar über das Gesetzgebungsverfahren Einfluss auf das Erhebungsprogramm nehmen. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss bzw. in der Nutzerkonferenz „Finanz-, Personal- und Steuerstatistiken“ eingebracht werden.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Daten der Versorgungsempfängerstatistik werden überwiegend von zentralen Versorgungskassen nach einem jährlich weitgehend gleichbleibenden Merkmalskatalog in Form von Einzeldatensätzen elektronisch geliefert. Es handelt sich bei der Versorgungsempfängerstatistik um eine Vollerhebung, für die nach § 11 FPStatG Auskunftspflicht besteht.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Bei allen Einheiten des Bundes wird die Befragung zentral vom Statistischen Bundesamt durchgeführt. Die übrigen Einheiten werden von den Statistischen Ämtern der Länder befragt. Die Bundes- und einzelnen Länderergebnisse werden vom Statistischen Bundesamt in aggregierter Form zusammengeführt.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Alle Datensätze werden geprüft, ob sie in sich konsistent sind. Mit Hilfe von Vorjahresvergleichen werden datensatzübergreifende Fehler gesucht, die durch fehlerhafte Programmierungen seitens der Auskunftspflichtigen entstanden sein könnten.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Nicht relevant

3.5 Beantwortungsaufwand

Die benötigten Daten werden hauptsächlich aus laufend gepflegten Datenbanken der zentralen Versorgungskassen geliefert. Daher ist die Datenlieferung auf wenige Stellen beschränkt und die Belastung der einzelnen Berichtsstellen gering.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Versorgungsempfängerstatistik wird jährlich zum Stichtag 01. Januar als Vollerhebung durchgeführt. Folglich sind stichprobenbedingte Fehler nicht möglich. Bei einer Vollerhebung sind nicht-stichprobenbedingte Fehler (z.B. Messfehler) nicht völlig zu vermeiden, werden aber durch die Anbindung an die Abrechnungsstellen sowie durch entsprechend konzipierte Plausibilitätsprüfungen in den statistischen Ämtern minimiert.

Die Ergebnisse der Versorgungsempfängerstatistik sind daher von hoher Datenqualität und genügen den Qualitätsstandards der amtlichen Statistik in vollem Umfang.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Nicht relevant

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Bei der Erfassung der Daten zu Versorgungsempfängern und -empfängerinnen sind Antwortausfälle sowohl auf der Ebene der statistischen Einheiten als auch auf der Ebene statistischer Merkmale sehr selten.

Durch die elektronische Lieferung der Daten von den Abrechnungsstellen gibt es insbesondere bei bezügerelevanten Merkmalen nur in seltenen Fällen fehlerhafte Angaben. Auftretende Fehler werden in der Aufbereitungsphase durch die Plausibilisierung der Angaben berichtigt. Vereinzelt kann es bei Versorgungszugängen kurz vor dem Erhebungsstichtag zu einer Untererfassung kommen, wenn die Versorgungsstellen die Fälle zum Lieferzeitpunkt noch nicht abschließend festsetzen konnten.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Nicht relevant

4.4.2 Revisionsverfahren

Nicht relevant

4.4.3 Revisionsanalysen

Nicht relevant

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Endgültige Ergebnisse werden im Dezember des jeweiligen Jahres veröffentlicht. Ergebnisse zu einzelnen Ländern sind bei den statistischen Ämtern der Länder teilweise früher verfügbar.

5.2 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse stehen in der Regel termingerecht zur Verfügung.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Versorgungsempfängerstatistik wird für alle Bundesländer und für Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich grundsätzlich vergleichbar. Allerdings gibt es aufgrund der Verlagerung der Zuständigkeit für das Besoldungs- und Versorgungsrecht auf die Ebene der Bundesländer zunehmend Probleme bei einzelnen bezügerelevanten Merkmalen. Vergleiche zwischen einzelnen Gemeinden und Ländern sind nur unter Berücksichtigung der spezifischen Verwaltungsstrukturen möglich. Besonders Vergleiche zwischen Stadtstaaten und Flächenländern können zu Fehlinterpretationen führen. Schwierig ist auch der Vergleich zwischen dem früheren Bundesgebiet und den neuen Ländern. Die Zahl der Versorgungsempfänger und -empfängerinnen ist in den neuen Bundesländern immer noch sehr gering, da Ansprüche auf eine Versorgung im öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssystem erst seit 1992 entstanden sind.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Versorgungsempfängerstatistik in der aktuellen Form wurde zum Stichtag 01.01.1994 zum ersten Mal erhoben. Die Vergleichbarkeit der Daten aus der Versorgungsempfängerstatistik mit den Vorjahren ist weitgehend gewährleistet.

Bruttobezüge im Berichtsmonat

Beim Bund und in einigen Bundesländern wurde die Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“) von einer Einmalzahlung auf eine monatliche Zahlungsweise umgestellt und teilweise in die Grundgehälter integriert. Die Möglichkeit hierzu gab es seit Januar 2004. Hierdurch steigen die im Rahmen der Versorgungsempfängerstatistik erhobenen Versorgungsbezüge für den Monat Januar, ohne dass dies zu einem Anstieg der Jahresbezüge führt. Die Änderung der Auszahlungsmodalitäten war in der Regel hingegen mit einer Kürzung der Sonderzahlung verbunden. Diese Kürzungen werden von den Ergebnissen der Versorgungsempfängerstatistik nicht widerspiegelt. Aus diesem Grund sind die Durchschnittsbezüge nicht immer mit den Vorjahren vergleichbar. Auch ein Vergleich zwischen den Körperschaftsebenen ist daher nicht uneingeschränkt möglich.

Laufbahngruppen

In Folge der Föderalisierung des Beamtenrechts können bundesweit keine Laufbahngruppen mehr dargestellt werden.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Versorgungsempfängerstatistik liefert Informationen zu den ehemaligen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern, Berufssoldatinnen und -soldaten und Dienstordnungsangestellten. Dieser Personenkreis wird während des aktiven Berufslebens von der Personalstandstatistik erfasst. Beide Statistiken werden methodisch im Einklang weiterentwickelt, so dass eine Vergleichbarkeit weitgehend gewährleistet ist. Aus

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

diesem Grund können beide Statistiken zusammen als Datengrundlage für Vorausberechnungen im Bereich des öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssystems verwendet werden.

Die in der Versorgungsempfängerstatistik ausgewiesenen Versorgungsausgaben umfassen nicht die Zuführungen zu den Versorgungsrücklagen und die Beihilfen für Versorgungsempfänger. Auch Übergangsgebühren für ausgeschiedene Zeitsoldaten sind nicht enthalten. Dies ist bei Vergleichen mit der Finanzstatistik oder den Angaben in den Haushalten zu beachten.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die beschriebene Statistik ist intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Daten werden in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zur Ermittlung von Pensionsverbindlichkeiten genutzt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die jährliche Veröffentlichung neuer Ergebnisse wird stets von einer Pressemitteilung begleitet. In der Pressemitteilung werden die wichtigsten Ergebnisse zusammengefasst.

Veröffentlichungen

Ergebnisse zur Versorgungsempfängerstatistik werden etwa ein Jahr nach dem Erhebungsstichtag (01.01.) im Internet veröffentlicht:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentlicher-Dienst/_inhalt.html

Online-Datenbank

Über das Datenbanksystem GENESIS-Online können Ergebnisse der Versorgungsempfängerstatistik in unterschiedlichen Dateiformaten (.xlsx, .csv, .flat und .xml) direkt geladen werden.

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=statistic&levelindex=0&levelid=1667990133500&code=74211>

Fachserie (verfügbar bis Berichtsjahr 2022)

Angelehnt an die Digitalisierungsinitiative der Bundesregierung (E-Government-Gesetz, Datenstrategie der Bundesregierung) hat sich das Statistische Bundesamt zum Ziel gesetzt, das Angebot an Open-Data auszubauen. Dazu gehört, dass die Ergebnisse Open-Data-konform maschinenlesbar bereitgestellt werden. In diesem Zusammenhang wurde auch die Fachserie 14 Reihe 6.1 „Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes“ eingestellt. Die bis einschließlich Berichtsjahr 2022 verfügbare Fachserie 14 Reihe 6.1 ist weiterhin im Bereich Publikationen über die Homepage des Statistischen Bundesamtes als Excel- und pdf-Datei kostenfrei abrufbar.

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentlicher-Dienst/_inhalt.html#sprg236406

Beiträge in „Wirtschaft und Statistik“

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2014/03/beamtenversorgung-finanzierbar-032014.html>

Zugang zu Mikrodaten

Es gibt keinen standardisierten Zugang zu Mikrodaten.

Sonstige Verbreitungswege

Länderergebnisse können über die Homepage des jeweiligen Amtes abgerufen werden. Diese erreichen Sie z.B. über die Homepage des Statistischen Bundesamtes unter folgendem Link:

<http://www.destatis.de/DE/PresseService/Adressbuch/National.html>

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Umfangreiche Begriffserläuterungen können der letzten Fachserie 14 Reihe 6.1 (Berichtsjahr 2022) entnommen werden. Wichtige und aktualisierte Angaben hieraus finden sich in dem vorliegenden Qualitätsbericht.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Endgültige Ergebnisse der Versorgungsempfängerstatistik sind im Dezember nach dem Erhebungsstichtag (01.01.) verfügbar. Neue Ergebnisse werden in Pressemitteilungen und im Internet veröffentlicht.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Veröffentlichungstermine von Pressemitteilungen sind am Freitag vor der Veröffentlichung abrufbar unter:

https://www.destatis.de/DE/Presse/Termine/Veroeffentlichungstabelle/_inhalt.html

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentlicher-Dienst/_inhalt.html

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine